



GEMEINDE SITZENBERG-REIDLING

A-3454 SITZENBERG-REIDLING, LEOPOLD FIGL PLATZ 4 - BEZIRK TULLN -
NIEDERÖSTERREICH

TEL.: 0 22 76 / 2241 FAX: 0 22 76 / 2241 - 20

E-mail: service@sitzenberg-reidling.gv.at Home-Page: <http://www.sitzenberg-reidling.gv.at>

A



GZ: 383/2006

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vom 27. Juni 2006, betreffend die Richtlinien für die Aufstellung von Plakatständern oder Ankündigungstafeln auf öffentlichen Grund im gesamten Gemeindegebiet von Sitzenberg-Reidling.

Aufgrund des § 33 der Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-10 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBL. 3700-4, wird verordnet:

§1

- (1) Im Gemeindegebiet von Sitzenberg-Reidling ist auf öffentlichen Grund die Aufstellung von Plakatständern generell verboten. Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen Ausnahmen mittels Bescheid genehmigen, wenn keine Gefahr für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs besteht noch das Ortsbild gestört wird. Dafür ist schriftlich mit der Angabe der Standorte 14 Tage vor Aufstellung anzusuchen.
- (2) Für Firmenwerbungen direkt vor den Geschäftslokalen ist für ganzjährige Warenankündigungen max. eine Tafel im Format A1 und bei Veranstaltungen max. auf eine Dauer von 2 Wochen vor dem Termin die Aufstellung erlaubt. Wegweisertafeln für Veranstaltungen, 1 Tag vor und während der Veranstaltung. Ankündigungen für Zirkusse an genau festzulegenden Standorten und Zeiträumen.
- (3) Plakatständer dürfen nur von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Feuerwehren sowie von Rettungs- und Sozialdiensten oder gemeindezugehörigen Gewerbetreibenden und Buschenschänkern aufgestellt werden. Eine Aufstellung dieser Plakatständer hat sich an die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu halten. In Grünrabatten, die überwiegend bepflanzt sind, ist die Aufstellung generell verboten.
- (4) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Werbung von Parteien, die in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vertreten sind. Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen Ausnahmen mittels Bescheid genehmigen. Der Zeitraum der Werbeständer erstreckt sich jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag und acht Tage nach dem Wahltag. Die Standorte dafür werden im Sinne von §1 Abs. 1 vom Bürgermeister festgelegt.

§2

Eine Übertretung dieser Verordnung stelle eine Verwaltungsübertretung dar und wird vom Bürgermeister gemäß Art VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1991) in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

§3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

angeschlagen am: 30.6.2006
abgenommen am:



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]